

Ausfertigung

Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Dorfprozelten folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 9a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.12.2006, zuletzt geändert zum 01.01.2016, erhält folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 7 m ³ /h	6,14 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	12,27 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	18,41 €/Jahr
über 40 m ³ /h	24,54 €/Jahr

Die in Abs. 2 genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q_3) entsprechen folgenden bisher nach Nenndurchfluss (Q_n) ermittelten Werten:

Nenndurchfluss (Q_n) Dauerdurchfluss (Q_3)

2,5 m ³ /h	4 m ³ /h
6 m ³ /h	10 m ³ /h
10 m ³ /h	16 m ³ /h
15 m ³ /h	25 m ³ /h
25 m ³ /h	40 m ³ /h

§ 2

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.12.2006, zuletzt geändert zum 01.01.2016, erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 3,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Dorfprozelten

29. Oktober 2018



Dietmar Wolz
1. Bürgermeister

